

**SATZUNG über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege -
Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Ortsgemeinde Birkenheide
vom 19. Oktober 1979 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2013**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde. Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke , Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
 10. beim Einsatz von Feldberegnungsanlagen Wasser auf die Wege zu bringen, wenn dadurch der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am 16.11.2013 in Kraft getreten.¹

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt vom 15.11.2013

ANLAGE zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung gemeindlichen Feld- und Waldwege

Weg / Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
576	L 454 bis Ellerstadter Weg (Plan Nr. 854)	
692/1	L 454 bis Weg (Plan Nr. 576)	
692/2	L 454 bis Gemarkungsgrenze Maxdorf	Betonweg
694/2	Weg Nr. 692/1 bis L 454	
853/854- Ellerstadter Weg -	L 454 bis Hermann-Löns-Straße	
918	Ellerstadter Weg (Plan Nr. 854) bis Bach (Pl.Nr. 1185)	
1009/1- Bruchweg -	L 526 bis Hermann-Löns-Straße	
1077	Gemarkungsgrenze Bad Dürkheim bis Weg Pl.Nr. 918	
1184- Mittlerer Bruchweg -	Gemarkungsgrenze Bad Dürkheim bis Weg (Pl.Nr. 918)	
1204	Dreckwiesenweg bis Bach (Plan Nr. 1186)	
1207- Dreckwiesenweg -	Gemarkungsgrenze bis Graben (Plan Nr. 1206)	
1208)		
1209)	Dreckwiesenweg bis Weg Plan Nr. 1394	
1394	Gemarkungsgrenze Weisenheim a. Sd. bis Weg Nr. 1208/1209	
1425	Dreckwiesenweg bis Grundstück Plan Nr. 1435	
1491- Melbenweg -	L 454 bis Gemarkungsgrenze Maxdorf	